

Reglement betreffend die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgekassen

Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge

Ausgabe Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Begriffe	2
II. Allgemeine Bestimmungen	3
III. Voraussetzungen	4
IV. Vorverfahren	5
V. Hauptverfahren	5
VI. Sonderfälle	7
VII. Inkrafttreten	7

I. Gegenstand und Begriffe

1. Gegenstand

Gestützt auf Art. 53b ff. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Verbindung mit Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 9 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgekassen der Báloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge, Basel (nachfolgend: Sammelstiftung).

2. Begriffe

- 2.1. Aktive Personen: alle der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer mit einem reglementarisch versicherten Lohn, welche das 17. Altersjahr vollendet haben, bei denen kein Vorsorgefall eingetreten ist.
- 2.2. Versicherungsdauer: Als Versicherungsdauer gilt die Anzahl ganze Beitragsjahre in der Vorsorgekasse, frühestens ab Beginn des Alterssparens. Die Versicherungsdauer endet
 - bei aktiven, teil- und vollinvaliden Personen mit dem Stichtag.
 - bei pensionierten Personen mit der Pensionierung.
 - bei Bezüglern von Ehegatten- und Lebenspartnerrenten bei Tod der versicherten Person vor dem Altersrücktritt mit dem Tod der verstorbenen versicherten Person, bei Tod der versicherten Person nach dem Altersrücktritt mit dem Altersrücktritt der verstorbenen versicherten Person.
 - bei Personen, welche die Vorsorgekasse bereits verlassen haben mit dem Ausscheiden aus der Vorsorgekasse.
- 2.3. Arbeitgeber: Arbeitgeber der entsprechenden Vorsorgekasse.
- 2.4. Freie Mittel: ungebundene und nicht zweckgebundene Mittel einer Vorsorgekasse.
 - Gebundene Mittel sind z.B.: Altersguthaben.
 - Zweckgebundene Mittel sind z.B.: Arbeitgeberbeitragsreserven, Reserven zur Finanzierung von Überbrückungsrenten.
- 2.5. Fehlbetrag: Betrag, durch welchen eine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVV2) entsteht. Ein Fehlbetrag ist nur in Ausnahmefällen möglich, so beispielsweise bei Vorsorgekassen, denen vor dem 01.01.2005 ein Darlehen aus gebundenen Mitteln gewährt wurde.

- 2.6. Individueller Austritt: jeder Austritt, der nicht ein kollektiver Austritt im Sinne dieses Reglements darstellt.
- 2.7. Kollektiver Austritt: gemeinsamer Übertritt einer Gruppe von Destinatären in eine andere Vorsorgeeinrichtung.
- 2.8. Stichtag: siehe Ziffer 10.
- 2.9. Verteilgrösse:
 - bei aktiven Personen das Altersguthaben per Stichtag.
 - bei teilinvaliden und invaliden Personen sowie bei Personen, bei denen ein Versicherungsfall eingetreten und die Wartefrist nicht abgelaufen ist, das Altersguthaben des aktiven und passiven Teils per Stichtag.
 - bei pensionierten Personen das Deckungskapital per Stichtag.
 - bei Bezüglern von Ehegatten- und Lebenspartnerrenten bei Tod vor dem Altersrücktritt, das Altersguthaben im Todeszeitpunkt des Versicherten oder, bei Tod nach dem Altersrücktritt, das Deckungskapital der laufenden Rente per Stichtag.
- bei Personen, welche die Vorsorgekasse vor dem Stichtag verlassen haben, das Altersguthaben im Zeitpunkt des Dienstaustritts oder der Pensionierung mit Kapitalbezug oder des Todesfalls mit Kapitalbezug.
- 2.10. Unfreiwilliger Austritt:
 - Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt, oder
 - Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer erfolgt, sofern diese durch einen sich abzeichnenden Personalabbau oder eine Restrukturierung des Arbeitgebers bedingt ist und der Arbeitnehmer mit seiner Kündigung einer Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber zuvorkommen will.
- 2.11. Versicherte der Vorsorgekasse: Gesamtheit der aktiven Personen und der Rentner (Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten) der entsprechenden Vorsorgekasse.
- 2.12. Vorsorgekasse: Der Sammelstiftung angeschlossene Organisationseinheit.

II. Allgemeine Bestimmungen

3. Durchführung

Die Geschäftsführerin der Sammelstiftung führt die Liquidation von Vorsorgekassen nach Massgabe dieses Reglements durch.

4. Grundsätze für die Verteilung von freien Mitteln / Aufteilung von Fehlbeträgen

- 4.1. Die Verteilung der freien Mittel oder die Aufteilung des Fehlbetrages wird ausschliesslich nach objektiven Kriterien und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgenommen. Bei einer Teilliquidation wird das Interesse am Fortbestand der Vorsorgekasse angemessen berücksichtigt.
- 4.2. Die Teilliquidation einer Vorsorgekasse wird grundsätzlich nicht durchgeführt, wenn die freien Mittel der Vorsorgekasse per Stichtag entweder
 - weniger als 5% der Summe der gesamten Verteilgrösse gemäss Ziffer 2.9. oder
 - durchschnittlich weniger als CHF 1000.00 pro zu berücksichtigender aktiver Person (Ziffer 12) betragen.
- 4.3. Die Gesamtliquidation einer Vorsorgekasse wird grundsätzlich nicht durchgeführt, wenn die Vorsorgekasse den Vorsorgeträger vollständig wechselt und keine Unterdeckung besteht.
- 4.4. Allfällige Ansprüche auf einen Anteil an freien Mitteln der Vorsorgekasse gemäss diesem Reglement entstehen nur bei Eröffnung des Liquidationsverfahrens.
- 4.5. Bei individuellen Austritten besteht ein individueller Anspruch auf einen Anteil an freien Mitteln, bei kollektiven Austritten ein individueller oder ein kollektiver

Anspruch. Der Kassenvorstand bestimmt, ob bei einem kollektiven Übertritt ein individueller oder kollektiver Anspruch besteht.

5. Informations- und Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers / des Kassenvorstandes

5.1. Der Arbeitgeber und der Kassenvorstand sind verpflichtet, der Geschäftsführerin unverzüglich alle Sachver-

halte zu melden, welche die Teil- oder Gesamtliquidation einer Vorsorgekasse auslösen könnten.

5.2. Bei der Ausarbeitung des Verteilplanes haben der Arbeitgeber und der Kassenvorstand der entsprechenden Vorsorgekasse mitzuwirken und der Geschäftsführerin die für die Liquidation benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

III. Voraussetzungen

6. Teilliquidation

6.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgekasse sind grundsätzlich erfüllt, wenn

6.1.1 eine erhebliche Verminderung des versicherten Personenkreises der Vorsorgekasse erfolgt, welche durch einen wirtschaftlich begründeten Personalabbau und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven Personen der entsprechenden Vorsorgekasse bedingt ist, oder

6.1.2 der angeschlossene Arbeitgeber restrukturiert wird, sofern dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen zur Folge hat, oder der Anschlussvertrag aufgelöst wird und Bezüger von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten in der Vorsorgekasse verbleiben.

6.2. Als «erheblich» im Sinne von Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 gilt die Verminderung des versicherten Personenkreises der Vorsorgekasse respektive der unfreiwillige Austritt infolge Restrukturierung, in einem Zeitraum von einem Jahr, um:

- mindestens 2 versicherte Personen, in Vorsorgekassen, in denen weniger als 10 Personen versichert sind;
- mindestens 4 versicherte Personen, in Vorsorgekassen, in denen mindestens 10 und weniger als 40 Personen versichert sind;
- mindestens 10% der versicherte Personen, in Vorsorgekassen, in denen mindestens 40 Personen versichert sind.

7. Gesamtliquidation

Treten alle aktiven Versicherten und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der Vorsorgekasse aus, so sind die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Vorsorgekasse erfüllt, es sei denn, dass ein begründetes Interesse am Fortbestand der Vorsorgekasse besteht.

IV. Vorverfahren

8. Vorprüfung und Entscheid

8.1. Sobald die Geschäftsführerin Kenntnis darüber erhält, dass die Voraussetzungen für die Liquidation einer Vorsorgekasse nach diesem Reglement erfüllt sein könnten, prüft sie, unter Berücksichtigung des Stichtages:

8.1.1 ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen von Ziffer 6 oder 7 erfüllt sind, sowie

8.1.2 ob ein Hinderungsgrund für die Durchführung des Verfahrens (Ziffer 4.2 und 4.3) vorliegt.

8.2. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens erfüllt, so eröffnet die Geschäftsführerin das Liquidationsverfahren und teilt ihren Entscheid dem Kassenvorstand mit.

V. Hauptverfahren

Die folgenden Ziffern gelten sowohl für Teil- als auch für Gesamtliquidationen von Vorsorgekassen.

A. Stichtag, freie Mittel / Fehlbetrag, berücksichtigter Personenkreis

9. Vorbereitung

Nach Eröffnung des Liquidationsverfahrens ermittelt die Geschäftsführerin

- 9.1. den definitiven Stichtag für die Liquidation (Ziffer 10),
- 9.2. die freien Mittel respektive den Fehlbetrag bei Unterdeckung (Ziffer 11) und
- 9.3. bezeichnet den Kreis der zu berücksichtigenden Personen (Ziffer 12).

10. Stichtag

- 10.1. Der Stichtag ist sowohl massgebend für die Festlegung des Kreises der zu berücksichtigenden Personen als auch für die Ermittlung der freien Mittel respektive des Fehlbetrages.
- 10.2. Er entspricht grundsätzlich demjenigen Tag, an welchem die Voraussetzungen für die Liquidation nach Ziffer 6 oder 7 erfüllt sind.
- 10.3. Im Bereich der «erheblichen» Verminderung des versicherten Personenkreises (Ziffer 6.1.1) ist dies derjenige Tag, an dem die letzte versicherte Person, durch deren

Austritt die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt wurden, ausgeschieden ist. Im Bereich der Restrukturierung des Arbeitgebers (Ziffer 6.1.2) gilt derjenige Tag als Stichtag, an welchem die Restrukturierung in Kraft tritt respektive an welchem die ersten versicherten Personen im Zuge der Restrukturierung aus der Vorsorgekasse austreten.

10.4. Die Geschäftsführerin kann den nachfolgenden 31.12. als Stichtag festlegen.

11. Freie Mittel – Fehlbetrag (Unterdeckung)

Die Geschäftsführerin erstellt die Bilanz der Vorsorgekasse per Stichtag. Daraus sind die freien Mittel beziehungsweise der Fehlbetrag (Unterdeckung) ersichtlich.

12. Berücksichtigter Personenkreis

- 12.1. Die nach Ziffer 11 berechneten freien Mittel, respektive der Fehlbetrag, werden zwischen den Versicherten der Vorsorgekasse aufgeteilt. Personen, welche die Vorsorgekasse innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag verlassen haben (Austritt, Altersrücktritt mit vollem Kapitalbezug oder Todesfall), werden berücksichtigt, sofern der Arbeitgeber zum jeweiligen, massgebenden Wirkungszeitpunkt bereits der Sammelstiftung angeschlossen war. Vorbehalten bleiben die Ziffern 12.2 und 12.3.
- 12.2. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführerin die dreijährige Frist von Ziffer 12.1 auf maximal fünf Jahre erweitern.

12.3. Versicherungspflichtige Personen, welche weniger als 1 Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt waren, werden nicht berücksichtigt.

B. Verteilplan

13. Verteilschlüssel

13.1. Es wird unterschieden zwischen denjenigen versicherten Personen, welche die Vorsorgekasse verlassen und denjenigen, welche in der Vorsorgekasse verbleiben. Den Verbleibenden werden diejenigen Personen gleichgestellt, welche die Vorsorgekasse bereits verlassen haben.

Vorab werden die freien Mittel kollektiv der Gesamtheit der verbleibenden und der Gesamtheit der verlassenden versicherten Personen proportional nach der Summe ihrer Verteilgrössen kollektiv zugewiesen.

Erfolgt zudem eine individuelle Verteilung, finden im Verteilplan folgende beiden Kriterien Anwendung:

- Versicherungsdauer (Ziffer 2.2)
- massgebende Verteilgrösse (Ziffer 2.9)

Der zu verteilende Betrag wird hälftig geteilt. Jede Hälfte wird separat nach einem der beiden Kriterien verteilt.

Beträgt der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.-, werden die Rentner bei der Verteilung der freien Stiftungsmittel nicht berücksichtigt. Ihr Anteil wird den aktiven Versicherten zugewiesen.

13.2. Weist die Bilanz per Stichtag einen Fehlbetrag aus, so wird dieser einzig gemäss folgenden Verteilkriterien unter den nach Ziffer 12 berücksichtigten, per Stichtag aktiven Personen – unter Ausschluss der Rentner – aufgeteilt:

13.2.1 Altersguthaben per Stichtag,

- abzüglich in die Vorsorgekasse eingebrachter Freizügigkeitsleistungen und erhaltener Scheidungsabfindungen sowie während der Versicherungsdauer in der Vorsorgekasse getätigten Einkäufe von Beitragsjahren;
- zuzüglich ausbezahlter Vorbezüge und Scheidungsabfindungen während der Versicherungsdauer in der Vorsorgekasse.

13.2.2 Versicherungsdauer.

13.3. Ist das Ergebnis des Verteilplanes nach Ansicht des Stiftungsrates unbillig, erstellt dieser einen neuen Verteilplan nach geltendem Recht und anerkannten Grundsätzen.

13.4. Die individuellen Anteile werden um die Kosten gemäss dem per Stichtag anwendbaren Kostenreglement vermindert.

14. Information

14.1. Nach Erstellung des Verteilplanes informiert die Geschäftsführerin via Kassenvorstand sämtliche betroffenen Personen über die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, den Verteilschlüssel sowie über ihren jeweiligen, individuellen oder kollektiven Anteil.

14.2. Auf Anfrage hin gewährt die Geschäftsführerin Einsicht in den Verteilplan.

15. Einsprache, Rechtskraft

15.1. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Information bei der Geschäftsführerin schriftlich Einsprache gegen den Verteilplan zu erheben.

15.2. Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so setzt die Geschäftsführerin den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren oder den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

15.3. Wurde keine Einsprache erhoben oder diese einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft.

C. Vollzug

16. Rechtskraft

Der Verteilplan wird erst vollzogen, nachdem er in Rechtskraft erwachsen ist.

17. Verwendung

17.1. Die individuellen Anteile werden wie folgt zugewiesen:

- Bei aktiven Versicherten, Erwerbsunfähigen und Ausgetretenen wird der individuelle Anteil als zusätzliches Altersguthaben überwiesen oder, im Falle eines Fehlbetrages, zurückgefordert respektive in Abzug gebracht.
- Bei Altersrentnern, Pensionierten mit Kapitalbezug und Bezüglern von Hinterlassenen oder Invalidenleistungen folgt der individuelle Anteil an freien Mitteln der Hauptleistung.

17.2. Die kollektiven Anteile werden wie folgt zugewiesen:

- Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

18. Verzinsung

- 18.1. Die Sammelstiftung verzinst die individuellen und kollektiven Anteile ab dem 31. Tag, nachdem alle für die Übertragung notwendigen Angaben vorliegen (respektive die Beträge bekannt und kommuniziert worden sind). Im Falle eines Fehlbetrages werden die individuellen Anteile inklusive Zins zurückgefordert.
- 18.2. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz im Depotkonto «Freie Reserven».

VI. Sonderfälle

19. Wesentliche Änderungen der Mittel zwischen dem Stichtag und der Erfüllung

Bei Änderungen der freien Mittel oder des Fehlbetrages von mindestens 10% zwischen dem Stichtag der Liquidation und dem Vollzug werden die Anteile entsprechend angepasst.

20. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht explizit geregelten Fälle werden durch die Geschäftsführerin in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements erledigt.

21. Wertschwankungsreserven und Rückstellungen

Verfügt die Vorsorgekasse über Wertschwankungsreserven oder Rückstellungen, entscheidet der Kassenvorstand nach Massgabe von Art. 27h BVV2 über einen kollektiven Anspruch auf diese Wertschwankungsreserven oder Rückstellungen. Ziffer 19 gilt sinngemäss.

VII. Inkrafttreten

22. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen genehmigt und tritt am 31.12.2009 in Kraft.

Bâloise-Sammelstiftung
für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24H) 00800 24 800 800
Fax 061 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch